

**Geschäftsordnung
für den Vorstand des
Kreissportverbandes Pinneberg e. V. (KSV)**

Aufgrund des § 16 der Satzung des KSV in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Vorstand der KSV die nachstehende Geschäftsordnung. Sie gilt nur für den Vorstand nach § 11 der Satzung des KSV und regelt die interne Arbeitsweise.

Alle Regelungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit nur die männliche Sprachform verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

§ 1 - Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Nach § 11 der Satzung sind in der Geschäftsordnung die Einzelheiten der internen Aufgabenverteilung zu regeln. Insbesondere ist festzulegen, welchen Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden.

Gesamtgeschäftsführung

In den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen strategische Entscheidungen, Personalentscheidungen und Beschlüsse von erheblicher finanzieller und ideeller Bedeutung. Bezogen auf den Geschäftsbereich der jeweils anderen Vorstandsmitglieder obliegen den Vorstandsmitgliedern Überwachungs- und Kontrollpflichten für das operative Geschäft.

Ressortverantwortung

Unbeschadet der Regelungen zur Gesamtgeschäftsführung beschließt der Vorstand die nachstehende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung. Die Geschäftsbereiche (GB) beschreiben die Aufgabenbereiche und die Kompetenzen, die den Vorstandsmitgliedern nach der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Organe vorgegeben sind. Des Weiteren werden Aufgaben, die per Delegation zugeordnet werden oder die in Zusammenarbeit bzw. im Zusammenwirken mit anderen Vorstandsmitgliedern oder dem Geschäftsführer zu erledigen sind, beschrieben.

a) Der Vorsitzende ist zuständig für den GB „Sportpolitik, Finanzen, Steuerung“.

Dieser Geschäftsbereich beinhaltet:

- die Repräsentation des Verbandes in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer nach innen und nach außen
- die sportpolitische Führung des Verbandes
- Steuerung und Kontrolle der gesamten Aktivitäten des Verbandes. Soweit andere GB betroffen sind, erfolgt eine enge Abstimmung mit den jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedern.
- in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer die Ausübung der Kontrolle und die Umsetzung der Beschlüsse der Organe
- Steuerung und Kontrolle des Rechnungswesens, der Finanzen und des Haushaltes des Verbandes einschließlich Haushaltsplanung

b) Ein stellvertretender Vorsitzender ist zuständig für den GB „Schulischer Ganzttag, Aktiver Kinderschutz und Integration“.

Dieser Geschäftsbereich beinhaltet:

- Beratung der Mitglieder zu Projekten der Sportverbände
- Entwicklung von Konzepten zum Thema „Ganzttagsschule und Sportverein“
- Beratung der Mitglieder zum Thema „Bildungs- und Teilhabepaket“
- Zuständigkeit für Aktiven Kinderschutz im Sport im Zusammenwirken mit der Sportjugend
- Integration durch Sport

c) Ein stellvertretender Vorsitzender ist zuständig für den GB „Aus- und Fortbildung“.

Dieser Geschäftsbereich beinhaltet:

- Steuerung und Kontrolle der gesamten Lehrarbeit des Verbandes
- Leitung des Lehrteams

d) Ein stellvertretender Vorsitzender ist zuständig für den GB „Vereine und Kommunen“.

Dieser Geschäftsbereich beinhaltet:

- die Förderung der aktiven Beteiligung der Sportvereine an der Sportentwicklungsplanung auf der Kommunal- und Kreisebene und der Entwicklung bedarfsorientierter, finanzieller und kommunaler Sportförderungskonzepte. (Zusammenarbeit Kommune und Sportverein.)

e) Ein stellvertretender Vorsitzender ist zuständig für den GB „Strukturfragen, Recht und Steuern“.

Dieser Geschäftsbereich beinhaltet:

- Satzungsangelegenheiten des Verbandes
- die Rechts- und Vertragsangelegenheiten des Verbandes
- Steuerangelegenheiten des Verbandes
- Beratung der Mitglieder des Verbandes in Fragen von Vereinsstrukturen einschl. Satzung
- Beratung der Mitglieder des Verbandes bei und Mitwirkung an der Interpretation steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften
- Beratung der Mitglieder des Verbandes in Fragen der Finanzen

f) Ein stellvertretender Vorsitzender ist zuständig für den GB „Sportentwicklung, Organisation der Verbandsthemen“.

Dieser Geschäftsbereich beinhaltet

- Beratung der Mitglieder zu Projekten der Sportverbände im Bereich Inklusion
- Pflege der Zusammenarbeit mit den Fachverbänden und Fachsparten
- Entwicklung von Konzepten im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Marketing in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer
- Beratung der Mitglieder des Verbandes zum Thema Ehrenamtsgewinnung
- Zuständigkeit für Kooperationen des Verbandes
- Organisation, Personal, interne Strukturen und Geschäftsprozesse des Verbandes in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer

g) Der Vorsitzende der Sportjugend ist zuständig für die Sportjugend des KSV.

Dieser Geschäftsbereich beinhaltet die Erfüllung der Aufgaben der Sportjugend, die ihr durch die Jugendordnung sowie dem KJHG vorgegeben sind und sich ggf. aus den Aufgaben der Arbeit der SJSH und Beschlüssen des JHA ergeben.

§ 2 - Hauptamtliche Verwaltung

§ 18 der Satzung ermächtigt den Vorstand, eine hauptamtliche Verwaltung einzurichten. Diese wird von einem Geschäftsführer geleitet. Die hauptamtliche Verwaltung bereitet die Beschlüsse der Organe vor. Sie hat die ihnen übertragenen Aufgaben zu erledigen.

Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB (§ 11 der Satzung). Er wird vom Vorstand berufen und abberufen. Als Arbeitnehmer des Verbandes hat er im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Vorstandes alle organisatorischen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erledigen. Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt er den

Verband nach innen und außen. Er ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Das Delegationsrecht des Vorstandes bleibt unberührt. Er ist Leiter der Geschäftsstelle und verteilt die anfallenden Aufgaben auf die Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Insoweit ist er ermächtigt, das Weisungs- und Direktionsrecht des Arbeitgebers aus § 106 Gewerbeordnung wahrzunehmen. Unbeschadet dessen obliegt die Arbeitgeberfunktion dem Vorstand.

Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand. Er ist diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.

Mitarbeiter der Geschäftsstelle

Die Tätigkeitsfelder der hauptamtlich in der Verbandsgeschäftsstelle beschäftigten Mitarbeiter werden in gesonderten Arbeitsplatzbeschreibungen festgelegt.

§ 3 - Vorstandssitzungen

Es gilt die Geschäftsordnung des KSV. Die Vorstandsmitglieder berichten in den Vorstandssitzungen über ihre Geschäftsbereiche.

§ 4 - Änderung, Aufhebung und Bekanntgabe dieser Geschäftsordnung

Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht notwendig.

Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gem. § 11 der Satzung erforderlich.

Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Geschäftsordnung für den Vorstand, jede Änderung bzw. Aufhebung allen Mitgliedern des KSV bekannt gegeben werden (§ 16 der Satzung).

§ 5 - Gültigkeit dieser Ordnung

Diese Geschäftsordnung wurde durch den KSV-Vorstand am 09.07.2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung für den Vorstand vom 15.03.2022 außer Kraft.